

KZVen nehmen Berufsausübungsformen kritisch unter die Lupe – mit teuren Folgen

Praxis und Recht: Rechtsmissbräuchliche Nutzung der Rechtsform einer Praxisgemeinschaft und rechtliche Folgen

Praxisgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Zahn-/Ärzten, bei denen die Selbstständigkeit der Gesellschafter regelmäßig hoch ist. Zahn-/Ärzte schätzen an dieser Rechtsform häufig die weitgehende Unabhängigkeit von den Mitgesellschaftern, denn die Verbindung ist weniger eng als in einer Berufsausübungsgemeinschaft (im folgenden BAG). Praxisgemeinschaften enthalten häufig vertragliche Regelungen, die der einer BAG ähneln.

In der Vergangenheit wurden solche Zusammenschlüsse teilweise von Beratern empfohlen, weil man angeblich in jeder Praxis die Ordinationsgebühren im selben Quartal bei den selben Patienten abrechnen könne. Häufig wird die Praxisgemeinschaft noch dazu mit einem sogenannten „Gewinnpooling“ versehen. Bei einer solchen oder ähnlichen Gestaltung erweist sich die Rechtsform der Praxisgemeinschaft als rechtsmissbräuchlich.

Stellt die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung dies fest, so wird es für alle Beteiligten höchst unangenehm. Zum einen muss ein Teil der Honorare für die letzten vollen vier Jahre zurückgezahlt werden. Zum anderen drohen Disziplinarverfahren bis hin zum Entzug der Zulassung (Paragraf 95 Absatz 6 SGB V).

Praxisgemeinschaft: „Bei der Praxisgemeinschaft handelt es sich um eine Organisationsgemeinschaft, die nicht der gemeinsamen, in der Regel jederzeit austauschbaren ärztlichen Behandlung an gemeinsamen Patienten dient“ (vergleiche Bundessozialgericht – BSG, Beschluss vom 5. November 2008, **Az.: B 6 KA 17/07 B**). Organisationsgemeinschaft bedeutet,

dass Räume und Einrichtung sowie Hilfspersonal durch mehrere Zahn-/Ärzte gemeinsam genutzt werden, um die Kosten für jeden der Teilnehmer zu senken. Jeder Arzt führt seine eigene Praxis selbstständig, erhält bei der KZV eine eigene Abrechnungsnummer, hat seinen eigenen Patientenstamm und benutzt seine eigene Patientenkartei. Der Behandlungsvertrag kommt zwischen dem Arzt und dem Patienten zustande.

Charakter der BAG: Bei der BAG steht die gemeinsame Einnahmen- und Gewinnerzielung im Vordergrund. Im Verhältnis zur KZV gibt es nur eine Abrechnungsnummer. Der immaterielle Wert der BAG steht den Partnern gemeinsam zu. Auch ist eine einheitliche Führung der Patientenkartei typisch, da der Behandlungsvertrag zwischen der Berufsausübungsgemeinschaft und dem Patienten zustande kommt.

Vorsicht bei Sprechzeiten „rund um die Uhr“

Missbräuchliche Gestaltung: Was spricht für eine missbräuchliche Gestaltung der Praxisgemeinschaft? Nach der mittlerweile recht umfassenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind die Grenzen von der Praxisgemeinschaft zur Berufsausübungsgemeinschaft schnell überschritten: So kann es gegebenenfalls schon ausreichend sein, wenn die Praxiszeiten zum Beispiel im Internet gemeinsam so angekündigt werden, dass diese Zeiten von der einzelnen Praxis offensichtlich aus personellen Gründen nicht angeboten werden können. Es ist einer Einzelpraxis schlicht nicht möglich, ei-

nen 24-Stunden-Service anzubieten. Dies ist nach BSG (Beschluss vom 5. November 2008, **Az.: B 6 KA 17/07 B**) damit zu begründen, dass in einem solchen Fall Absprachen zwischen den Gesellschaftern erforderlich sind, wie sie in einer Berufsausübungsgemeinschaft üblicherweise vorgenommen werden.

Grundlegend hat sich das BSG bereits in seinem Urteil vom 22. März 2006 mit dieser Rechtsfrage des Rechtsformmissbrauchs auseinandergesetzt (**Az.: B 6 KA 76/04 R**). Danach liegt eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung einer Praxisgemeinschaft vor, wenn die zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen vereinbarten Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung der Abrechnungsprüfungen der KÄV und der Krankenkassen hierzu eine entsprechende Aussage treffen, die überschritten wird. In Paragraf 11 Absatz 2 wurde seinerzeit geregelt, dass für eine Plausibilitätsprüfung bereits 20 Prozent Patientenidentität in (teil-)gebietsgleichen/versorgungsbereichsidentischen beziehungsweise 30 Prozent bei gebiets- und versorgungsübergreifenden Praxisgemeinschaften zur Annahme einer Abrechnungsfälligkeit ausreicht. Diese Zahlen zur Patientenidentität gelten auch für Zahnärzte (BSG, Beschluss vom 5. November 2008, **Az.: B 6 KA 17/07 B**).

In seinen Entscheidungen sprach das BSG zunächst davon, dass die Überschreitung dieser Zahlen zur Patientenidentität ein „Aufgreifkriterium“ sei. Danach könnte man die Meinung vertreten, dass weitere Kriterien für die rechtsmissbräuchliche Nutzung der Praxisgemeinschaft hinzutreten müssten. Aber das hat das BSG mittlerweile anders klargestellt: Es wurde zwischenzeitlich entschieden, dass bereits die Überschreitung der oben genannten Zahlengrenzen ohne Weiteres zum Regress führt (Beschluss vom 2. Juli 2014; **Az.: B 6 KA 2/14 B**).

Noch hat das BSG nicht festgelegt, ob auch die Unterschreitung dieser Grenzen rechtsmissbräuchlich sein kann, wenn weitere Indizien den Missbrauch nahelegen. Die KZVen gehen aber davon aus, dass unterhalb der Grenzen von 20 Prozent beziehungsweise 30 Prozent ein Formmissbrauch vorliegen kann, wenn eine ungewöhnlich hohe Patientenidentität mit weiteren Hinweisen auf den Formmissbrauch zusammentritt. In seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2010 (**Az.: B 6 KA 46/10 B**) hat das BSG diese Frage ausdrücklich offen gelassen. Das heißt aber nicht, dass die KZVen Unrecht hätten, vielmehr bleibt eine Entscheidung des BSG zu einem solchen Fall abzuwarten.

Was sind Kriterien des Rechtsformmissbrauchs? Kriterien, die

für die missbräuchliche Verwendung einer Praxisgemeinschaft sprechen, können die bereits dargestellte gemeinsame Ankündigung der Praxiszeiten sein. Andere in der Praxis festzustellende Kriterien sind häufig:

- Gewinnpooling, das heißt das Zusammenfassen der Ergebnisse der Einzelpraxen und Verteilung nach einem bestimmten, zwischen den Gesellschaftern verabredeten Schlüssel
- Führung einer einheitlichen Patientenkartei, denn dann wird grundsätzlich der Datenschutz nicht eingehalten
- Nutzung einer einheitlichen EDV-Anlage ohne Trennung der Patientendaten mittels Passwort
- Gemeinsamer Auftritt im Internet unter gemeinsamen Namen, jedenfalls ohne dass die Trennung der Praxen für die Patienten ersichtlich ist
- Einheitliches Briefpapier, das im Verhältnis zu den Patienten verwendet wird
- Einheitliches Praxisschild, auf dem für den Patienten nicht ersichtlich ist, dass es sich um eine Praxisgemeinschaft handelt

Haftungsrecht und Honorarrückforderung

Exkurs Haftungsrecht: Gerade der Außenauftritt einer Praxisgemeinschaft hat aber auch andere erhebliche Auswirkungen: Die Rechtsprechung des Haftungssenats des Bundesgerichtshofes (BGH) geht nämlich bei einem gemeinschaftlichen Auftritt der Gesellschafter einer Praxisgemeinschaft davon aus, dass es sich haftungsrechtlich um eine BAG handelt. In diesem Falle haften alle Gesellschafter für Behandlungsfehler des anderen Gesellschafters unbeschränkt mit ihrem gesamten Praxis- und Privatvermögen (vergleiche BGH, Urteil vom 8. November 2005, **Az.: VI ZR 319/04!**)

Dies kann vor allen Dingen dann unüberschaubare finanzielle Auswirkungen für alle Zahn-/Ärzte der Praxisgemeinschaft persönlich haben, wenn zum Beispiel der den Fehler verursachende Zahn-/Arzt vergessen hat, seine Berufshaftpflichtversicherung zu zahlen, denn dann hat er keinen Versicherungsschutz. Verstirbt dann beispielsweise ein Patient an einem anaphylaktischen Schock, so müssen alle Gesellschafter im Außenverhältnis für diesen Schaden aufkommen. Ob ein Freistellungsanspruch gegen den Gesellschafter, der den Schaden verursacht, realisierbar ist, ist eine andere Frage.

Wie berechnet die KZV die Honorarrückforderung? Vom BSG „abgesegnet“ wurde die Honorarberichtigung im Wege der sachlich rechnerischen Richtigstellung (vergleiche BSG vom 22. März 2006, **Az.: B 6 KA 76/04 R**). In seiner ers-

Über den Autor



Foto: privat

Rechtsanwalt Thomas Bischoff ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Er ist Partner der Bischoff & Partner PartG und Mitgesellschafter der Steuerberatergesellschaften Prof. Dr. Bischoff & Partner in Köln, Chemnitz und Berlin. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Gründung und Sanierung von Zahnarztpraxen. Dazu gehört besonders auch die Beratung über die Errichtung von Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren unter Beachtung der zivil- und steuerrechtlichen Aspekte sowie des Vertragszahnarzt-rechtes und der Berufsordnung und vertragliche Umsetzung. Bei Streitigkeiten in diesem Zusammenhang vertritt er Zahnärzte auch vor Gericht. Kontakt unter E-Mail tb@bischoffundpartner.de.

ten Entscheidung ging das BSG davon aus, dass den Gesellschaftern nicht mehr an Honorar zustand, als wenn sie eine Gemeinschaftspraxis (gleich BAG) gebildet hätten. Dementsprechend akzeptierte das BSG u.a. die Streichung der Ordinationsgebühren, soweit Patientenidentität vorlag.

Später sind die KZVen und die KZVen allerdings dazu übergegangen, die Rückforderungsbeträge so zu errechnen, dass der jeweilige Fallwert bei identischen Patienten berechnet und zurückverlangt wurde. Das BSG hat dies am 17. Februar 2016 (**Az.: B 6 KA 50/15 B**) akzeptiert!

Es ist in der Praxis festzustellen, dass die KZVen vermehrt Praxisgemeinschaften aufgreifen, insbesondere wenn die Patientenidentitäten von 20 Prozent beziehungsweise 30 Prozent überschritten werden. Insbesondere die Mitgesellschafter einer Praxisgemeinschaft, die die oben angeführten weiteren rechtsmissbräuchlichen Kriterien erfüllen, müssen schnellstmöglich ihren Praxisgemeinschaftsvertrag und ihr tatsächliches Auftreten, insbesondere im Internet, überprüfen, um zumindest für die Zukunft die dargestellten Fehler zu vermeiden.

RA Thomas Bischoff, Köln

DER STÄRKSTE SEINER
KLASSE

NEU

Außergewöhnlicher Block für starke CAD / CAM Restaurationen

- Höchster Füllstoffgehalt (86 Gew.-%) für langlebige haltbare Restaurationen
- Zahnähnlichkeit in Perfektion
- Exzellente physikalische Werte in Biegefestigkeit und Abrasion
- Beste Polierbarkeit und Reparaturfähigkeit

VOCO GmbH · Cuxhaven · www.voco.dental